

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 18 (1911)
Heft: 15

Artikel: Vom Luzerner Schulwesen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-531478>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hat", auch über die Bibelgesellschaften machte er als „ein ergrauter Bibelleser“ seine Bemerkungen und äußerte sich, daß die van Es'sche Uebersetzung des Neuen Testaments eine heillose Verfälschung der Heiligen Schrift sei.

Seine letzte biblische Studie trägt den Titel: „Geographische und chronologische Notizen und Konjekturen über den Geburts- und Todesort und die Wüste des Johannes des Täufers“. Er beendete sie am 21. September 1820 im 82. Lebensjahre, „da ich seit vier Tagen auch der Profeß nach Senior war.“ Am 18. September nämlich war sein letzter Konprofeß P. Thietland Kälin als Propst von Fahr im 80. Lebensjahre gestorben, und deshalb wurde P. Ifidor, der seinem natürlichen Alter nach schon der älteste Vater war, es nun auch der Profeß nach.

Und so starb der nimmermüde Ordensmann den 28. Jannar 1826 im 87. Lebensjahre, anerkannt als ein „vir doctissimus et indefessus laboris“, „ein sehr gelehrter Mann und unverdrossener Arbeiter“, und vorab als ein um Schule, Lehrerstand und Katechese für damalige Anschauungen ungemein hochverdienter Ordensmann und Pfarrer. —

Ueber seinen Lebenslauf abschließend noch einige Daten:

Geboren in Rheinau den 25. Juli 1739 machte er seine Studien bis und mit Philosophie an dortiger Klosterschule — den 21. Nov. 1758 wurde er Novize in Einsiedeln und legte die hl. Profeß ab den 21. Nov. 1759, wobei der bisherige Jos. Anton den Namen Ifidor erhielt — am 5. Okt. 1762 erhielt er die Priesterweihe, und den 27. Dez. darauf predigte er zum ersten Male in der Stiftskirche — 1764 Dorfkatechet — 1767 catechista major — 20. Sept. 1774 wurde er Pfarrer von Einsiedeln — im Januar 1782 zum Stiftsstatthalter ernannt — 17. Aug. 1787 zum zweiten Male Pfarrer von Einsiedeln — 6. Okt. 1789 Pfarrer in Eschenz — 1794 Pfarrer in Freienbach — den 25. Mai 1798 von den Franzosen verbannt und fortgeführt und lebte in der Verbannung in Vorarlberg und Tirol — 1803 — 1811 zum dritten Male Pfarrer in Einsiedeln — 1811 — 1826 „Ruhestand“ bei steter Arbeit, aber ohne feste Anstellung — 28. Januar 1826 Todestag in Einsiedeln. — Das Büchlein sei warm empfohlen. —

C. F.

Dom Luzerner Schulwesen.

Der Bericht des Erz. Dep. Luzern für die Schuljahre 1908 und 1909 liegt schon geraume Zeit in unserer Mappe. Wir entnehmen ihm nach und nach dies und — das, es ist sicher lesenswert. Heute bemerken wir nebenbei, daß das Dep. 1675 resp. 1638, also in 2 Jahren total 3313 Geschäfte erledigte. Im übrigen publizieren wir Weisungen allgemeinen Interesses, welche in der Berichtsperiode

erlassen wurden. Sie sprechen eine deutliche Sprache für **Arbeitslust** und **Arbeitsverständnis** auf dem Departemente und lauten also:

a. 1908, 20. März. Die Lehrerschaft der Volksschulen wurde an die Vorschriften der §§ 65 und 66 der Vollziehungsverordnung vom 27. April 1904 zum Erziehungsgesetze betreffend Strafen, Strafmittel und körperliche Züchtigung, sowie betr. die Beschwerden gegen Lehrer erinnert und zur genauen Nachachtung der Vorschriften ermahnt.

b. 1908, 27. März. Schulbehörden und Lehrerschaft der Primarschulen werden aufgefordert, von dem Vorhandensein von taubstummen, bildungsfähigen, schwachsinrigen und blinden Kindern im schulpflichtigen Alter dem Erziehungsrat rechtzeitig Mitteilung zu machen.

c. 1908, 9. Juli. Weisung an Schulpflegen und Bezirksinspektoren zur Berichterstattung zu handen des eidgenössischen statistischen Bureaus über das Bestehen von Schulparkassen.

d. 1908, 19. November. Mahnung an die Inspektoren, dem Turnen an den Volksschulen diejenige Pflege zu verschaffen, welche diese Disziplin mit Rücksicht auf eine gesunde körperliche Entwicklung der Jugend verdient. Speziell wolle man sich vergewissern, daß die vorgeschriebenen Turngeräte vorhanden sind und daß die gesetzlich verlangte Anzahl Unterrichtsstunden erteilt wird. Gleichzeitig wird auf eine gewisse Vernachlässigung des Gesanges aufmerksam gemacht. Die Inspektoren werden ermahnt, auch nach dieser Richtung forrigierend und unterstützend einzugreifen.

e. 1909, 10. April. Die Lehrer der Rekrutenwiederholungsschule werden angewiesen, zur Vorbereitung auf die physische Prüfung anlässlich der Aushebung mit den Schülern den Weitsprung, das Heben der Hantel und den Schnellauf zu üben. An Gemeinden, welche noch nicht im Besitze von Hanteln sind, werden dieselben auf Kosten des Staates verabsolgt. Es wurden 122 Stück abgegeben, für welche der Staat den Betrag von Fr. 744.20 verausgabte.

f. 1909, 14. Juni. Die Beobachtung, daß Lehrer teils ohne Anzeige an den Erziehungsrat in eine Rekrutenschule oder überhaupt in den Militärdienst einrückten, teils die Anzeige erst unmittelbar vor dem Einrückungstage machten, veranlaßte die Erziehungsbehörde zu einer Weisung, daß Einberufungen in den Militärdienst, welche eine Stellvertretung nötig machen, dem Erziehungsrate rechtzeitig mitzuteilen sind. Außerdem ist mitzuteilen, ob der Einberufene graduiert sei oder nicht.

g. 1909, 15. Juli. Lehrerschaft und Schulbehörden werden an die Vorschriften des § 64 der Vollziehungsverordnung vom 27. April 1904 erinnert, handelnd vom Wirtshausbesuch, Hausieren und Rauchen seitens der Schuljugend und vom Verbot des Alkoholgenußes bei Spaziergängen. Es wird darauf gedrungen, daß auch bei Spaziergängen der obern Schulen (Mittelschulen, Kantonschule usw.) auf dieses Verbot gebührende Rücksicht genommen werde. Speziell wird auf die Ungerechtigkeit hingewiesen, welche entsteht, wenn bei der Kostenverteilung abstinente Schüler nicht nur zur Tragung der Auslagen für ihre eigene Konsumation, sondern darüber hinaus auch noch für diejenigen ihrer nicht abstinente Kameraden herangezogen werden.

h. 1909, 27. September. Der Bundesrat macht in einem Kreisschreiben vom 21. gleichen Monats die Kantonsregierungen auf die erhebliche Zunahme von Eisenbahngefährdungen durch die Schulkjugend aufmerksam und ersucht die Kantone um entsprechende Vorkehrungen. Die Lehrerschaft wird daher dringend ermahnt, von Zeit zu Zeit im Unterricht die Strafbarkeit der Gefährdung von Transportmitteln, speziell der Eisenbahnen, zu besprechen.

i. 1909, 31. Dezember. Anzeige an Lehrerschaft, Schulbehörden und Polizeiorane, daß § 61 der Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgeese auch auf den Besuch von Kinematographen ausgebeht sei.

k. 1909, 31. Dezember. Den Primarschulpflegen werden die Ausweise über die Rekrutenprüfungen zugestellt, mit der Einladung, in einer Konferenz mit der Lehrerschaft des Schulkreises und unter Beizug des zuständigen Kreiskommandanten und des Sektionschefs die Ausweise, die Resultate derselben, die Ursachen von allfällig geringen Leistungen und die Mittel zur Hebung und Förderung des Schulwesens zu besprechen. Ein Bloßstellen der geprüften Rekruten ist zu vermeiden.

l. Von Interesse mag auch die Beantwortung der Anfrage sein, was unter „außergewöhnlichen Schülern“ (§ 2 des Erziehungsgeese) zu verstehen sei. Eine Gemeinde forderte von einem Kinde, das aus der Nachbargemeinde dorthin in Pflege gegeben worden war (Verdingkind), ein Schulgeld. Die Antwort lautet dahin, daß unter „außergewöhnlichen Kindern“ nur solche Kinder verstanden werden können, die von außerhalb einer Gemeinde bezw. eines Schulkreises her die Schule besuchen. Es haben demnach alle in der betreffenden Gemeinde bezw. im Schulkreise wohnenden Pfleg- und Verdingkinder ohne weiteres ein gesetzliches Anrecht auf unentgeltlichen Schulbesuch. (Forts. folgt.)

Vom Schulwesen und Schulgetriebe ausländischer Staaten.

Wir bringen in einer Serie von Artikeln eingehendere Mitteilungen über den Lauf der Dinge, über das Getriebe und Wesen, über Ansichten und Ausichten, über Hoffnungen und Befürchtungen im Schulwesen in ausländischen Staaten.

Erstlich lesen wir in der politischen Tagespresse vieles in Sachen, aber gar vielfach ist es entstellt und lückenhaft. Andererseits bietet vorab eine nicht christliche Presse offensichtlich und zielbewußt Lügenberichte über das Schulwesen in Bayern, Belgien, Preußen zc., um nach dem Sage des alten Seminardirektors Wettstein abschließend zu sagen: Mit dem Schulwesen steht es schlimm in diesen Ländern, die Kirche übt noch zu großen Einfluß auf dessen Entwicklung. Dann kommen schweizerische freisinnige Schulblätter, bringen ebenfalls Schulberichte aus diesen Län-